



**Gemeinsame Stellungnahme der**  
**Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Heimerziehung Hessen**  
**Berater Kinder- und Jugendvertretung (KiJuV) Hessen**  
**Landesheimrat (LHR) Hessen**

Diese Stellungnahme richtet sich zur Kenntnisnahme an den Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag, die Liga der freien Wohlfahrtsverbände, die sonstigen Träger und die Jugendhilfekommission.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Heimerziehung Hessen, Berater Kinder- und Jugendvertretung Hessen, Landesheimrat Hessen geben zur Regelung des Verzehrgeldes nach § 19 der Hessischen Rahmenvereinbarung (HRV) folgende Stellungnahme ab:

„Der § 19 HRV umfasst die „Regelung bei Abwesenheit“. Der Absatz 5 eröffnet für eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen eine Wahlmöglichkeit zur Auszahlung des Verzehrgeldes. Einerseits kann nach Satz 4 und 5 das Verzehrgeld durch den Leistungsträger ausgezahlt werden unter Zahlung eines kalendertäglichen Entgeltes von 90 %. Andererseits eröffnet der Satz 6 und 7 die abweichende Regelung, dass auf einen Abschlag von 10 % des kalendertäglichen Entgeltes verzichtet wird, soweit der Leistungserbringer ab dem 4. Tage der Abwesenheit die Auszahlung des Verzehrgeldes des in der Entgeltvereinbarung ausgewiesenen Nahrungsmittelsatzes übernimmt.

Durch die Eröffnung der Wahlmöglichkeit ist in Hessen ein Flickenteppich von unterschiedlichen Handhabungen bei der Auszahlung des Verzehrgeldes entstanden. Dieses führt zu verschiedenen Anwendungen bei Kindern und Jugendlichen, die zusammen in einer Wohngruppe wohnen. Diese ungleiche Behandlung ist den Kindern und Jugendlichen nur schwer bis überhaupt nicht zu vermitteln.

Darüber hinaus können wir aus **fachlich pädagogischen Gesichtspunkten** eine Abwesenheitsbeurlaubung bei den Kindern und Jugendlichen, die in hessischen Heimen leben, ohne die Auszahlung des Verzehrgeldes vor Ort in der Wohngruppe in keiner Weise befürworten.



**Viele Kinder werden in diesem Falle für eine Dauer von mindestens 4 Tagen und länger in prekäre Verhältnisse beurlaubt, ohne dass sichergestellt ist, ob Geld oder Verpflegung vorhanden ist.**

Die Beurlaubung ist ein wichtiges Mittel, um dem **Ziel der Rückführung nach § 37 SGB VIII** gerecht zu werden und diese auf langfristige zu Sicht zu gewähren.

Dieses Ziel darf nicht gefährdet werden! Dieses Ziel muss mit allen Mitteln gefördert werden!

Eines dieser Mittel ist die Sicherstellung der Verpflegung während der Abwesenheit. Nur die Auszahlung in der Wohngruppe gewährleistet wirklich eine gesicherte Verpflegung während der Abwesenheit.

Zum Wohl der Kinder und Jugendlichen, die in hessischen Heimen leben, nehmen wir daher zur Regelung des § 19 HRV wie folgt Stellung:

**Die Auszahlung des Verzehrgeldes muss in jedem Falle in der Wohngruppe vorgenommen werden. Insbesondere auch ab dem 4. Abwesenheitstag unter Fortzahlung von 100 % des kalendertäglichen Entgeltes, damit die Versorgung der Kinder und Jugendlichen immer gewährleistet ist.**

Die 1. Alternative in § 19 Absatz 5 Satz 4 und 5 HRV muss gestrichen werden. Als einzige pädagogische und gesellschaftlich tragbare Alternative muss die der Sätze 6 und 7 des Absatzes 5 § 19 HRV bestehen bleiben, so dass es weder zu Ungleichbehandlungen noch zu Versorgungslücken kommt.“

Buseck, 7.Juli 2016

gez. Fritz Mattejat  
Sprecher LAG  
LAG Heimerziehung Hessen

gez. Adolis Asmerom  
1. Vorsitzende  
KiJuV Hessen

gez. Kevin Engelter  
1. Vorsitzender  
LHR Hessen